



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Jugendordnung des SV Wielenbach

Jugendordnung des SV Wielenbach

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zugehörigkeit

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

§ 4 Organe

§ 5 Vereinsjugendversammlung

§ 6 Vereinsjugendleitung

§ 7 Jugendordnungsänderung

§ 8 Inkrafttreten



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 1 Allgemeines

Der SV Wielenbach erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins (§ 17 der Vereinsatzung) über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- die Vereinsjugendversammlung,
- die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende der Jugendleitung (gewählt durch Mitgliederversammlung) mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl Beisitzers und Jugendsprecher der Vereinsjugendleitung alle 3 Jahre
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
- einem Beisitzer

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 7 Tagen (vgl. Geschäftsordnung) einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss wirksam. Auf der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom Vorstand am 29.04.2020 und vom Vereinsausschuss am 29.04.2020 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 bestätigt.

Sie tritt damit am 14.09.2020 in Kraft.

Etwaige bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vereinsausschuss.